



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Grundprinzipien des Umweltschutzes

Verbandsdirektor Dr. Gerd Hager

Grundbegriffe des Umweltrechts - Schutzgrundsatz

Betrifft den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen eines Verhaltens. Die klassische Regelung ist **§ 5 I (1) Nr. 1 BImSchG**:

„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;“

Beim Schutzgrundsatz geht es um die Abwehr polizeirechtlicher Gefahren.

Grundbegriffe des Umweltrechts - Vorsorgegrundsatz

Der Vorsorgegrundsatz will im Vorfeld von konkreten bzw. belegbaren schädlichen Umweltauswirkungen dem Entstehen solcher Auswirkungen generell vorbeugen. Er richtet sich gegen potentiell schädliche Umweltauswirkungen. Ziel der Vorsorge ist es, eine Sicherheitszone vor der Gefahrenschwelle zu schaffen.

Dazu **§ 5 I (1) Nr. 2 BImSchG**:

„2. Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.

Das Nachhaltigkeitsprinzip enthält die Zielbestimmung einer dauerhaft umweltverträglichen, d. h. die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltenden Entwicklung. Es entstammt dem preußischen Forstrecht und zielt dort auf eine dauerhaft angelegte Bewirtschaftung des Waldes (kein Raubbau, Option für zukünftige Generationen offen halten).

Grundbegriffe des Umweltrechts - Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip stellt auf die Verantwortlichkeit für Umweltbelastungen und -schädigungen ab. Wer die Umwelt belastet oder schädigt, ist dafür von Rechts wegen verantwortlich. Ihn treffen die Kosten für die Beseitigung, er muss den Schaden beseitigen (lassen) und trägt auch die Verantwortung für die Folgen (Strafrecht, Haftung). Der Grundsatz hat sich aus der polizeirechtlichen Störerbestimmung entwickelt. Das Gegenstück ist der Gemeinlastgrundsatz. Danach treffen die Kostenlast und die Verantwortung für ein schädliches Verhalten die Allgemeinheit.